

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Maja Lasić (SPD)

vom 5. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2026)

zum Thema:

Polnischer herkunftssprachlicher Unterricht

und **Antwort** vom 26. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Maja Lasić (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25477
vom 5. März 2026
über Polnischer herkunftssprachlicher Unterricht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es ein landesweites Konzept zur Förderung von Mehrsprachigkeit und Herkunftssprachen? Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert das Konzept?

Zu 1.: Ein landesweites Konzept zur Förderung der Mehrsprachigkeit wurde für den schulischen Bereich am 16. Dezember 2021 mit dem Titel „Mehrsprachig und weltoffen - Konzept zur Förderung der Mehrsprachigkeit in Berlin“ veröffentlicht. Dieses Konzept beinhaltet im Konzeptbereich II Teilbereiche der Mehrsprachigkeit auch einen Teilbereich zum Herkunftssprachenunterricht. Eine gesetzliche Grundlage besteht u. a. in § 15 Schulgesetz des Landes Berlin (SchulG) „Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit“. Gemäß diesem Abschnitt des SchulG wird im Folgenden die Bezeichnung „Erstsprachenunterricht“ (ESU) oder „erstsprachlicher Unterricht“ verwendet.

2. Welche Sprachen wurden im Schuljahr 2024/2025 im Herkunftssprachenunterricht (HSU) angeboten? Erbeten wird eine tabellarische, standortbezogene Übersicht der meistgesprochenen Herkunftssprachen in Berlin sowie die Anzahl der HSU-Angebote in den jeweiligen Sprachen im Vergleich 2021 und heute?

Zu 2.: Im Schuljahr 2024/2025 wurden die folgenden Sprachen im Erstsprachenunterricht in Verantwortung des Senats angeboten: Arabisch, Chinesisch, Französisch, Kurmanci, Zazaki, Polnisch, Russisch, Türkisch, Ukrainisch, Vietnamesisch. Standortbezogene Angaben zu den meistgesprochenen Erstsprachen für alle Jahrgänge aller Berliner Schulen liegen zurzeit nicht vor. Die Anzahl der ESU-Angebote (Standorte/Schulen) in den jeweiligen Sprachen lautet im Vergleich zwischen 2021/2022 und dem Schuljahr 2025/2026 nach den vorliegenden Angaben wie folgt. Aufgrund des freiwilligen und fakultativen Charakters des Unterrichtsangebots sowie der allgemeinen personellen Situation sind die Angaben auch im Laufe eines Schuljahres ggf. Schwankungen unterworfen. In der folgenden Übersicht werden zuletzt erfolgte Änderungen berücksichtigt.

ESU Sprachen	2021/2022	2025/2026
Albanisch	-	1
Arabisch	25	37
Chinesisch	-	1
Französisch	-	1
Kurdisch	1	Kurmanci 3, Zazaki 1
Polnisch	4	11
Russisch	-	1
Türkisch	71	64
Ukrainisch	-	18
Vietnamesisch	2	2

3. Auf welcher Grundlage erfolgte die sich im aktuellen Angebot widerspiegelnde Priorisierung? Welche Sprachen sind als nächste zur Einführung als HSU vorgesehen?

Zu 3.: Die sich im aktuellen Angebot widerspiegelnde unterschiedliche Verbreitung der einzelnen Sprachen im Erstsprachenunterricht basiert auf der Grundlage einer jährlichen Bedarfserhebung über die regionalen Schulaufsichten an die Schulleitungen. Darauf basierend wurden je nach haushalterischen, schulorganisatorischen und personellen Möglichkeiten weitere Sprachen eingerichtet.

4. Wird Polnisch als Herkunftssprache angeboten? Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja:

- a. Gibt es ein durchgängiges herkunftssprachliches Angebot für Polnisch von der Grundschule bis zur gymnasialen Oberstufe?
- b. Gibt es Pläne zur Standortausweitung für den Herkunftssprachenunterricht Polnisch?
- c. Wie viele Schüler*innen nahmen im Schuljahr 2024/2025 am Herkunftssprachenunterricht Polnisch teil?
- d. Wie hat sich die Teilnehmerzahl seit 2021 entwickelt?
- e. Auf welchem Weg erhalten Eltern Informationen über das Angebot zum Herkunftssprachenunterricht, insbesondere Polnisch?
- f. Wie können Eltern oder Schulen Bedarf für Herkunftssprachenunterricht Polnisch anmelden? Wie sieht das Anmeldeverfahren aus?

Zu 4.: Ja. Polnisch wird im Erstsprachenunterricht angeboten.

Zu 4. a.: Ein durchgängiges erstsprachliches bzw. zweisprachiges Angebot für Polnisch von der Grundschule bis zur gymnasialen Oberstufe besteht an der Staatlichen Europa-Schule Berlin, an der Polnisch als Mutter- bzw. Partnersprache unterrichtet wird. Davon abgesehen ist Polnisch Fach der Berliner Schule und kann in der Sekundarstufe I wie auch in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet werden. Das Erstsprachenunterrichtsangebot Polnisch findet zurzeit an Grundschulen statt.

Zu 4. b.: Bedarfsorientiert und nach entsprechenden haushalterischen, schulorganisatorischen und personellen Möglichkeiten soll die Anzahl der Standorte für den Erstsprachenunterricht Polnisch wie auch in den letzten Jahren erweitert werden.

Zu 4. c.: Im Schuljahr 2024/2025 nahmen 68 Schülerinnen und Schüler am Erstsprachenunterricht Polnisch teil. Aufgrund des freiwilligen und fakultativen Charakters des Unterrichtsangebots sind die Angaben auch im Laufe des Schuljahres ggf. Schwankungen unterworfen.

Zu 4. d.: Im Schuljahr 2021/2022 nahmen nach den vorliegenden Angaben 49 Schülerinnen und Schüler am Erstsprachenunterricht Polnisch teil.

Zu 4. e. und 4. f.: Eltern erhalten über verschiedene Wege Informationen zum Erstsprachenunterricht, insbesondere für Polnisch über die Website der SenBJF (Webseite „Sprachen lernen“), die jährliche Broschüre „Schulanmeldung – so geht’s“ mit besonderen sprachlichen Angeboten der Schulen, über Informationsveranstaltungen zum Mehrsprachigkeitskonzept und über den Erstsprachenunterricht insbesondere an Grundschulen. Eltern können über den Flyer zum Erstsprachenunterricht, der auf der

Website der SenBJF hinterlegt ist, ihr Interesse an einem Erstsprachenunterrichtsangebot bei der jeweiligen Schulleitung bekunden. Schulen können ihr Interesse u. a. auf dieser Grundlage in einer jährlichen Abfrage an die Schulaufsichten zurückmelden.

5. Kann Polnisch nach einer Feststellungsprüfung als zweite oder dritte Fremdsprache auf dem Schulzeugnis anerkannt werden? Wenn ja, wie sieht das Anerkennungsverfahren aus?

a. Wo erhalten Eltern und Schüler*innen Informationen zur Feststellungsprüfung?

b. Wird die TELC-Prüfung Polnisch oder ein anderes Sprachzertifikat im schulischen Kontext (z.B. auf Zeugnissen oder für Fremdsprachenqualifikation) anerkannt?

c. Kann Polnisch als schriftliches Abiturfach (auch auf Leistungskursniveau) gewählt werden? Wenn ja, wie oft wurde diese Möglichkeit in den letzten fünf Jahren genutzt?

Zu 5.: Entsprechend § 17 Absatz 6 der Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) kann beim Nachweis entsprechender Polnischkenntnisse „nach ausschließlicher Aufnahme in eine Regelklasse der Sekundarstufe I am Gymnasium bei der Schulaufsichtsbehörde die Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache“ beantragt werden. Der Nachweis ist durch eine Prüfung in der Erstsprache oder einer Amtssprache des Herkunftslandes (Niveau nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen B1) oder durch die Vorlage von Dokumenten, insbesondere Zeugnissen über die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in dieser Sprache zu erbringen. Entsprechend gilt in diesem Zusammenhang § 10 Absatz 7 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO).

Zu 5. a.: Informationen zur TELC-Sprachfeststellungsprüfung in Polnisch werden digital an die Schulleitungen der öffentlichen weiterführenden Schulen, Beruflichen Gymnasien, Berufsoberschulen, Abendgymnasien und Kollegs Berlins mit der Bitte um Weiterleitung an Eltern sowie Schülerinnen und Schüler versendet. Zur benannten Sprachfeststellungsprüfung sind auch Informationen auf der Website des Prüfungszentrums der Berliner Volkshochschulen erhältlich.

Zu 5. b.: Ein erfolgreicher Abschluss einer TELC-Prüfung auf B1-Niveau kann für das unter 5. beschriebene Anerkennungsverfahren eingebracht werden.

Zu 5. c.: Polnisch kann als schriftliches Abiturfach sowohl auf Grundkurs- als auch auf Leistungskursniveau gewählt werden.

In den Jahren 2021 bis 2025 gab es jeweils einen Leistungskurs (Robert-Jungk-Schule).

Abitur 2021: 15 Schülerinnen und Schüler; 2022: 13; 2023: 7; 2024: 7; 2025: Anzahl der Prüflinge wurde nicht erfasst.

Polnisch wurde als schriftliches Prüfungsfach im Grundkurs wie folgt belegt.

Abitur 2021: 2 Grundkurse an zwei Schulen (5 bzw. 4 Prüflinge); 2022: 2 Grundkurse an zwei Schulen (4 bzw. 3 Prüflinge); 2023: 2 Grundkurse an zwei verschiedenen Schulen mit jeweils 2 Prüflingen; 2024: 2 Grundkurse an zwei Schulen mit jeweils 2 Prüflingen; 2025: 4 Grundkurse an 3 Schulen, die Zahl der Prüflinge wurde nicht erhoben.

6. Gibt es Strukturen oder Programme, in deren Rahmen der Senat mit Migrant*innenorganisationen zusammenarbeitet, um außerschulischen Herkunftssprachenunterricht zu ermöglichen oder zu stärken?

a. Wenn ja, welche und wie grenzen sich diese Angebote zu Angeboten des sogenannten Konsulatsunterricht ab?

b. Gibt es Regelungen zur Übernahme von Noten aus außerschulischem Herkunftssprachenunterricht auf die Schulzeugnisse?

Zu 6. und 6. a.: Die zuständige Senatsverwaltung tauscht sich mit Organisationen von Migrantinnen und Migranten aus, um die weitere Entwicklung erstsprachlicher Unterrichtsangebote zu stärken. Ein Austausch findet beispielsweise auch im Rahmen von Fachtagen und Informationsveranstaltungen statt.

Zu 6. b.: Noten können aus dem außerschulischen Erstsprachenunterricht nicht auf die Schulzeugnisse übernommen werden.

7. Besteht die Möglichkeit, dass Schulämter oder Bezirke Räume für Herkunftssprachenunterricht von Migrant*innenorganisationen zur Verfügung stellen?

a. Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

b. Erbeten wird eine tabellarische Übersicht der Kooperationen geclustert nach Sprachen.

c. Dürfen Mietkosten von gemeinnützigen Migrant*innenorganisationen erhoben werden? Wenn ja, in welcher Höhe und basierend auf welchen Regelungen?

Zu 7. und 7. a.: Grundsätzlich besteht die Möglichkeit. Es sind zwei Varianten möglich. Wenn das Angebot eine schulische Veranstaltung im Rahmen einer Kooperation gemäß § 5 Absatz 1 SchulG darstellt, können die Schulen den Kooperationspartnern Räume gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 SchulG überlassen. Handelt es sich um ein rein externes und somit außerschulisches Angebot, so entscheidet der Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung gemäß § 109 Absatz 1 Satz 3 SchulG. Ergänzungsunterricht in der Form von Erstsprachenunterricht in Verantwortung der SenBJF ist hingegen ein schulisches Angebot, welches durch das Personal öffentlicher Schulen erbracht wird.

Zu 7. b.: Von Seiten der Bezirke liegen Angaben zu entsprechenden Kooperationen wie folgt vor.

Bezirke	Kooperation mit	in der Sprache
01 Mitte	BGFF e. V.	Russisch
	Bocconcini di cultura e. V.	Italienisch
	Botschaft von Portugal	Portugiesisch
	Muttersprachlicher Japanisch Unterricht	Japanisch
	Polnischer Schulverein Oswiata e. V.	Polnisch
	Deutsch-Polnisch-Klub	Polnisch
	Sprachcenter Mourroum GmbH	Englisch
	Lingualand GmbH	Englisch
02 Friedrichshain-Kreuzberg	wird nicht erhoben	-
03 Pankow	wird nicht erhoben	-
04 Charlottenburg-Wilmersdorf	Chinesische Schule Berlin e. V.	Chinesisch
	Verein Griechischer Eltern e. V.	Griechisch
	Zentrale Schule für Japanisch e. V.	Japanisch
	Koreanische Schule Berlin e. V.	Koreanisch
	Stichting Nederlandse Taal en Cultuur in Berlin	Niederländisch
	Polnischer Schulverein Oswiata e. V.	Polnisch
05 Spandau	k. A.	Polnisch
	k. A.	Türkisch
06 Steglitz-Zehlendorf	Bildungsministerium der Republik Kroatien	Kroatisch
	Polnischer Schulverein Oswiata e. V.	Polnisch
	Agrupaciones de Lengua y Cultura Española (ALCE) Hamburg	Spanisch
07 Tempelhof-Schöneberg	keine Kooperationen seitens des Schul- und Sportamtes im Sinne der Anfrage	-

Bezirke	Kooperation mit	in der Sprache
09 Treptow-Köpenick	keine Kooperationen seitens des Schul- und Sportamtes im Sinne der Anfrage	-
10 Marzahn-Hellersdorf	wird nicht erhoben	-
11 Lichtenberg	keine Kooperationen seitens des Schul- und Sportamtes im Sinne der Anfrage	-
12 Reinickendorf	keine Kooperationen seitens des Schul- und Sportamtes im Sinne der Anfrage	-

Zu 7. c.: Ja, es können grundsätzlich Raumnutzungskosten für die beschriebene Nutzung erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Nutzungs- und Entgeltordnungen für Räume und Freianlagen (Objekte) der Bezirke.

Bei gemeinnützigen oder förderungswürdigen Organisationen können diese ggf. einen vollständigen Verzicht auf ein Nutzungsentgelt vorsehen.

8. Gibt es in Berlin einen allgemeinen Rahmenlehrplan für den Herkunftssprachenunterricht (HSU)?

a. Existieren spezifische Rahmenlehrpläne oder curriculare Vorgaben für Polnisch als Herkunftssprache? Ist der Herkunftssprachenunterricht Polnisch im Kontext der allgemeinen Lehrpläne und Bildungsstandards, z.B. Kompetenzorientierung, Sprachbildung, interkulturelle Bildung, curricular verankert?

Zu 8. und 8. a.: Für den Erstsprachenunterricht gilt der Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1 – 10, Teil C, Fachteil Erstsprachenunterricht. Darin sind didaktische Grundsätze, fachbezogene Kompetenzen und Standards sprachenübergreifend verankert. Zu den Grundsätzen und Unterrichtsprinzipien zählen auch Kompetenzorientierung, Sprachbildung und Förderung der interkulturellen Handlungsfähigkeit. Polnisch als Fremdsprachenunterricht richtet sich nach dem Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1 – 10, Teil C, Fachteil Moderne Fremdsprachen. Spezifische Pläne für das Fach Polnisch bestehen im Rahmenlehrplan für die gymnasiale Oberstufe, Teil C, Fachteil Polnisch.

9. Auf welcher Grundlage erfolgt die Einstellung von Lehrkräften für den Herkunftssprachenunterricht?

a. Welche Qualifikationen und formellen Voraussetzungen müssen Lehrkräfte für den HSU erfüllen?

b. Welche Beschäftigungsformen kommen im Herkunftssprachenunterricht aktuell zur Anwendung? Wie wird dabei die Zwei-Fach-Regelung ausgelegt?

c. Besteht eine landesweite Strategie zur langfristigen Sicherung oder Qualifizierung von Lehrkräften für Herkunftssprachen?

Zu 9. und 9. a.: Neben den üblichen formellen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Beschäftigung bei der SenBJF verfügen Lehrkräfte für den Erstsprachenunterricht regelhaft über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung, Kenntnisse von mindestens C1 in der unterrichteten Erstsprache sowie für eine unbefristete Einstellung im Deutschen über das Sprachniveau nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen C2.

Zu 9. b.: Das Beschäftigungsverhältnis einschließlich der Eingruppierung ist individuell vom Bedarf und von der Qualifizierung der Lehrkraft abhängig. Wenn die Lehrkraft neben der Qualifizierung für den Erstsprachenunterricht eine Qualifizierung für ein weiteres Fach der Berliner Schule mitbringt, verbessert sich die Eingruppierung bei einem relevanten Einsatz der Lehrkraft im Regelunterricht.

Zu 9. c.: Die Qualifizierung der Lehrkräfte für den Erstsprachenunterricht wird durch regelmäßige, z. T. modulare Fortbildungsveranstaltungen am Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (BLiQ) nachhaltig gesichert. Potenzielle Lehrkräfte für den Erstsprachenunterricht oder auch den muttersprachlichen Unterricht an der Staatlichen Europa-Schule Berlin werden bei Informationsveranstaltungen, u. a. beim jährlich stattfindenden Berlin-Tag, über die jeweiligen Bedarfe und Unterrichtsmöglichkeiten informiert.

10. Wie bewertet der Senat des Landes Berlin vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH-Urteil vom 23. April 2020 (C-710/18), wonach einschlägige im EU-Ausland erworbene Berufserfahrung bei der Vergütung grundsätzlich vollständig anzurechnen ist, die aktuelle Praxis der Anerkennung und Beschäftigung von im Ausland ausgebildeten Lehrkräften in Niedersachsen, nach der Lehrkräfte mit ausländischem Abschluss (und damit ausschließlich einem Fach) im Schuldienst gleichwertig beschäftigt werden können, indem das zweite Fach durch z.B. Aufgaben im Bereich der ergänzende Förderung und Betreuung ersetzt wird? Plant der Senat, vergleichbare Modelle zu prüfen oder umzusetzen, um qualifizierten Lehrkräften mit ausländischer Ausbildung den Zugang zum Berliner Schuldienst zu erleichtern und ihre Berufserfahrung angemessen zu berücksichtigen?

Zu 10.: Die genauen Modalitäten der Anerkennungspraxis in Niedersachsen sind dem Senat nicht bekannt.

In Berlin wird Berufserfahrung aus dem Ausbildungsland bereits bei der Entscheidungsfindung zu Anträgen auf Gleichwertigkeitsfeststellung (Gleichstellung mit einem Lehramt) berücksichtigt.

Mehrjährige Berufserfahrung aus Berlin kann zudem für den Ausgleich von schulpraktischen Ausbildungsunterschieden anstelle eines schulpraktischen

Anpassungslehrgangs eingebracht werden, wenn sie bestimmten Anforderungen genügt (u. a., dass sie in der Schulart und in den Fächern absolviert wurde, für die eine Gleichstellung erfolgen soll), ergänzende Förderung und Betreuung zählen jedoch nicht dazu.

Ab Oktober 2026 führt Berlin formal auch Lehrkräfteausbildungen mit nur einem (vertieften) Fach für bestimmte Fächer ein. Im Zusammenhang mit den Gleichwertigkeitsprüfungen ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen wird dann für die betroffenen Fächer auch geprüft werden, ob eine Gleichstellung mit nur diesem einen (vertieften) Fach möglich ist.

Berlin, den 26. März 2026

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie